

In den §§ 74-78 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) [1] werden durch den Gesetzgeber Bestimmungen für eine energetische Inspektion von Klimaanlage mit einer Kälteleistung von mehr als 12 kW getroffen. Diese GEFMA-Richtlinie gibt Empfehlungen für die Herangehensweise bei der Umsetzung dieser Anforderung. Die Empfehlungen basieren auf Erfahrungen der Autoren bei der Ausschreibung und Durchführung der Inspektionsleistung nach der Forderung des bisherigen § 12 EnEV [2]. Beteiligte Betreiber (Auftraggeber) und Inspektoren (Auftragnehmer) haben diese Richtlinie gemeinsam erarbeitet. Diese Richtlinie beschreibt anhand von Praxis-Beispielen, wie die Leistungen der energetischen Inspektion auf das gesetzlich geforderte Maß abgestimmt werden können und welche Leistungen einen Mehrwert mit zusätzlicher Aussagekraft darstellen.

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|----------|---|--|------------|
| 1 | Zweck, Anwendungsbereich, Begriffe 1 | Zitierte Normen, Vorschriften und andere Unterlagen | 9 |
| 1.1 | Zweck | Weitere Literaturempfehlungen bzw. Hilfsmittel | 9 |
| 1.2 | Anwendungsbereich | Kontaktadresse | 10 |
| 1.3 | Ausnahmekriterien | Anhang A: Vorbereitung der energetischen Inspektion | A.1 |
| 1.4 | Begriff der Klimaanlage | Anhang B: Beispielhafte Leistungstexte einer Ausschreibung zur energetischen Inspektion | B.1 |
| 2 | Leistungen und Anforderungen an den Inspektor | Anhang C: Inhalt des Inspektionsberichtes .. | C.1 |
| 2.1 | Grundprüfung nach § 75 GEG | Anhang D: Leitfaden - Anlagenbewertung ... | D.1 |
| 2.2 | Empfohlene Leistungen (über die Anforderungen des § 75 GEG hinaus) | Anhang E: Leitfaden - Systembewertung Gebäude und Anlagen | E.1 |
| 2.3 | Zusätzliche Leistungen | Anhang F: Bewertungsschema für GA- Systeme zur Entscheidung über Inspektionspflicht | F.1 |
| 2.4 | Qualitätsnachweise | | |
| 3 | Durchführung und Auswahl | | |
| 3.1 | Festlegung der technischen Systemgrenzen | | |
| 3.2 | Vorbereitung der Inspektion durch den Anlagenbetreiber | | |
| 3.3 | Auswahlkriterien von Leistungen der energetischen Inspektion | | |
| 3.4 | Beauftragung einer energetischen Inspektion durch den Auftraggeber | | |
| 3.5 | Durchführung der energetischen Inspektion durch den Inspektor | | |

1 Zweck, Anwendungsbereich, Begriffe

1.1 Zweck

Auf der Grundlage von Erfahrungen bei der Ausschreibung und Durchführung der Inspektionsleistung durch die Autoren soll diese Richtlinie Empfehlungen für die Herangehensweise bei der Umsetzung der energetischen Inspektion von Klimaanlage geben. Sie soll für Auftraggeber und Auftragnehmer Hilfestellung geben, wie sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und darüber hinaus bei den wesentlichen energieverbrauchenden Anlagen Effizienzverbesserungen herbeiführen können.

1.2 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich begründet sich durch §§ 1 und 2 in Verbindung mit §§ 74-78 des GEG. Diese Richtlinie gilt für in Gebäude eingebaute Klimaanlage (z.B. Split-, Multi-Split-, VRF-Systeme, Flächenkühlsysteme) oder kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen (z.B. RLT-Anlagen zur Luftaufbereitung mit einem Kälteerzeuger) mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt, wenn diese Klimaanlage oder kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen sich im zehnten Betriebsjahr ab der Inbetriebnahme oder im Zusammenhang mit einer

Erneuerung (hier für eine Effizienzüberprüfung) oder Änderung von wesentlichen Bauteilen wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine befinden. Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen, welche bereits vor mehr als 10 Jahren energetisch inspiziert worden sind.

Konditionierungsvorgänge, die ausschließlich der Aufrechterhaltung von Produktionsprozessen dienen, sind laut § 2 GEG nicht Gegenstand der §§ 74-78. Somit können Klimaanlage z.B. für Reinräume, Kühl- und Serverräume nicht von der Inspektionspflicht betroffen sein [3]. Abschließend und im Zweifelsfall ist die Notwendigkeit einer energetischen Inspektion nach §§ 1 und 2 GEG zu überprüfen (z.B. Anlaufstelle DIBt und GEG-Hotline).

Nach der erstmaligen energetischen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend alle zehn Jahre einer energetischen Inspektion zu unterziehen. Wenn nach der erstmaligen oder wiederkehrenden energetischen Inspektion keine anlagentechnischen Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf keine Änderungen eingetreten sind, muss die Prüfung der Anlagendimensionierung nicht wiederholt werden (§ 76 Abs. 2 Satz 2 GEG). Die Richtlinie kann Handlungsgrundlage sein für Betreiber von o.g. Klimaanlage oder kombinierten Klima- und